

Bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung
– Risikomanagement

Lösungshinweise

Datum: 19. April 2022

Bearbeitungszeit: 75 Minuten

Anzahl Aufgaben: 4

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

wbv Media GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,

Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld

Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Aufgabe 3

Oftmals sind Bezieher von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) nicht umfänglich über die Behandlung ihrer Altersvorsorge informiert und daher unsicher, ob sie diese verwerten müssen.

a Mögliche Punktzahl: 12

Beschreiben Sie, wie eine Renten- oder Lebensversicherung aus der 3. Schicht vor der Verwertung geschützt werden kann. Gehen Sie dabei auch auf die Begrenzungen der Höhe nach ein.

b Mögliche Punktzahl: 10

Erläutern Sie, in welchen beiden Fällen eine Renten- oder Lebensversicherung der 3. Schicht nicht als Vermögen berücksichtigt wird und daher auch nicht verwertet werden muss bzw. angerechnet wird.

c Mögliche Punktzahl: 3

Geben Sie an, welche Auswirkungen der Bezug von Arbeitslosengeld II auf einen Vertrag der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) hat.

Wichtig: Eventuelle gesetzliche Sonder- oder Übergangsregelungen aufgrund von z. B. Pandemien sind nicht zu berücksichtigen.

Lösungshinweise Aufgabe 3

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 3]

a Mögliche Punktzahl: 12

Dient eine Lebensversicherung der Altersvorsorge und ist vertraglich vereinbart, dass das angesparte Vermögen nicht vor Erreichen des Rentenalters zu verwerten ist, gilt hierfür ein Freibetrag von je 750 € pro Lebensjahr (§ 12 Absatz 3 SGB II). Eine derartige Vereinbarung kann durch einen vertraglichen unwiderruflichen Verwertungsausschluss erreicht werden (§ 168 Absatz 3 VVG). Dazu gehört, dass ein Rückkauf, eine Beleihung oder eine Kündigung nicht möglich sind. So kann der besondere Freibetrag für das Altersvorsorgevermögen gesichert werden. Diesen zusätzlichen Freibetrag von 750 € pro Lebensjahr gibt es nur, wenn im Vertrag schriftlich vereinbart wurde, dass die Versicherung in Höhe dieses Freibetrags nicht vor Eintritt in den Ruhestand ausgezahlt werden darf.

Der Freibetrag von 750 € pro vollendetem Lebensjahr ist auf maximal

- 48.750 € für vor dem 1. Januar 1958 geborene Versicherungsnehmer,
- 49.500 € für nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geborene Versicherungsnehmer und
- 50.250 € für nach dem 31. Dezember 1963 geborene Versicherungsnehmer begrenzt.

Übersteigt das Vermögen für die Altersvorsorge den maßgeblichen Freibetrag, so ist der übersteigende Betrag als Vermögen bei Bezug von Arbeitslosengeld II anzurechnen. Gegebenenfalls kann der Unterschiedsbetrag mit einem noch nicht ausgeschöpften Grundfreibetrag aufgerechnet werden.

Der Verwertungsausschluss kann auch nachträglich, d. h. nach Beantragung von Arbeitslosengeld II, für bestehende Lebensversicherungsverträge vereinbart werden.

Hinweis für den Korrektor: Paragraphen müssen nicht genannt werden.

b **Mögliche Punktzahl: 10**

Eine Lebensversicherung wird nicht als Vermögen berücksichtigt, wenn eine Verwertung wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre. Eine Verwertung gilt als unwirtschaftlich, wenn durch den Verkauf bzw. durch Kündigung nur ein Ergebnis erzielt wird, bei dem der Rückkaufswert um mehr als 10 % geringer ausfällt als das Beitragsvolumen.

Zum anderen muss eine Kapitallebensversicherung bei Arbeitslosengeld-II-Bezug nicht gekündigt werden, wenn dies eine besondere Härte darstellen würde. Das ist etwa der Fall, wenn ein Arbeitslosengeld-I-Bezieher jahrelang Beiträge für die Versicherung gezahlt hat und diese dann wenige Monate, bevor er das Rentenalter erreicht, kündigen müsste. In einer solchen Situation verlangt das Jobcenter bzw. die Arbeitsagentur keine Kündigung.

c **Mögliche Punktzahl: 3**

Grundsätzlich gilt bei der betrieblichen Altersvorsorge, dass das angesparte Kapital sicher vor Hartz IV ist. Bei der Einzahlung während des Bezugs von Arbeitslosengeld II gibt es allerdings Einschränkungen. So darf lediglich ein Beitrag bis zu 30 € eingezahlt bzw. abgesetzt werden. Bei einer höheren Einzahlung wird der Restbetrag als Einkommen gewertet und die Leistungen werden unter Umständen gekürzt.

Aufgabe 4

„Big Data“ hat einen immer größeren Einfluss in der Versicherungswirtschaft und damit auch auf die Prämienkalkulation bzw. die Versichertengemeinschaft.

a Mögliche Punktzahl: 6

Beschreiben Sie, wie eine Versichertengemeinschaft funktioniert.

b Mögliche Punktzahl: 6

Beschreiben Sie, was unter „Big Data“ zu verstehen ist.

c Mögliche Punktzahl: 13

Erläutern Sie, welchen Einfluss „Big Data“ zukünftig auf eine Versichertengemeinschaft haben kann. Gehen Sie dabei auch auf Nachteile ein.

Lösungshinweise Aufgabe 4

[VO: § 5 Absatz 4 Nr. 4]

a Mögliche Punktzahl: 6

Versicherung heißt Risikoausgleich im Kollektiv und in der Zeit. Der Kunde wählt ein ihm passend erscheinendes Produkt und damit ein Versicherungskollektiv, um sein individuelles Risiko absichern zu können. Das Versicherungsunternehmen wiederum wählt das einzelne, zum Kollektiv passend erscheinende Risiko, um gemäß dem Gesetz der großen Zahl den Ausgleich im Kollektiv gleichartig bedrohter Risiken zu gewährleisten.

Das Kollektiv, also die Gemeinschaft der Versicherten, steht für den Einzelnen im Schadenfall ein; dieser zahlt für das Versprechen, abgesichert zu werden, nur eine vergleichsweise niedrige Prämie. Je mehr gleichartige Risiken sich zusammenfinden, desto besser funktioniert dieser Ausgleich.

b Mögliche Punktzahl: 6

„Big Data“ bezeichnet Datenmengen, welche zu groß, zu komplex, zu schnelllebig oder zu schwach strukturiert sind, um sie mit manuellen und herkömmlichen Methoden der Datenverarbeitung auszuwerten. „Big Data“ wird häufig als Sammelbegriff für digitale Technologien verwendet, die in technischer Hinsicht für eine neue Ära digitaler Kommunikation und Verarbeitung und in sozialer Hinsicht für einen gesellschaftlichen Umbruch verantwortlich gemacht werden. Ergänzend wird auch oft der Komplex der Technologien beschrieben, die zum Sammeln und Auswerten dieser Datenmengen verwendet werden.

c Mögliche Punktzahl: 13

Z. B.:

Versicherungstarife können immer individueller kalkuliert werden. Möglich machen dies neue Techniken, die das Kundenverhalten permanent erfassen. So messen Fitness-Apps oder Armbänder beispielsweise den Gesundheitszustand bestimmende Faktoren des Nutzers, und diese Informationen könnten für Lebensversicherer ebenfalls von Interesse sein.

Verwenden viele Kunden solche Geräte, könnten sich bestimmte Gesundheitsrisiken noch besser bestimmen lassen. Und am Ende gäbe es vielleicht einen Bonus bzw. geringere Beitragsbelastungen für gesundheitsbewusstes Verhalten. Darüber hinaus erlauben Verhaltensdaten generell individuellere Prämien.

Für manche Versicherte ergibt sich die Chance auf günstigere Beiträge. Andererseits besteht die Gefahr der Aufgabe des Solidaritätsgedankens bzw. des Zerfalls des Versichertenkollektivs und dass sich für andere Menschen die Beiträge erhöhen und diese sich somit künftig keine Versicherung mehr leisten können.

Auf die Differenzierung der Kollektive folgt oft auch eine Differenzierung der Produkte. Der Versicherungsschutz kann somit individueller gestaltet werden. Die Transparenz für potenzielle Versicherungskunden würde jedoch erheblich erschwert.

In der Vergangenheit hat ein Mehr an Daten oft dazu geführt, dass sich nicht weniger, sondern mehr Menschen versichern konnten, weil Risiken immer besser abschätzbar und das Produktangebot immer umfangreicher und individueller wurden.

Aus heutiger Sicht ist es jedoch unwahrscheinlich, dass man Risiken mittels Big Data in Zukunft exakt bestimmen kann. Der Zufall ist nie zu kalkulieren, da es zu viele Faktoren gibt, von denen der Eintritt eines Ereignisses abhängt. Somit bleibt auch bei Nutzung von Big Data der Ausgleich in der Versichertengemeinschaft entscheidend für die Risikoabsicherung, indem unterschiedliche Risiken unterschiedlich bewertet werden.